

Verbote und Beschränkungen gegenüber Personen

Screening von Sanktionslisten

Eine besondere Art der Embargos sind die sogenannten Sanktionslisten, gerne auch als Terroristenlisten bezeichnet. Der Gesetzgeber verhängt nämlich Embargos nicht nur gegen Länder, sondern auch gegen juristische und natürliche Personen. Grundsätzlich basieren diese auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates, aber darüber hinaus verhängt auch die Europäische Union spezifische Sanktionen gegenüber Personen, und diese gelten dann auch in Deutschland.

Sachverhalt 1:

Die Firma Haitai Technology Development Co. Ltd. aus Tianjin, China, möchte eines Ihrer Produkte kaufen und bittet Sie, sich um den Export aus Deutschland nach China zu kümmern. Ihre Ware ist zivil, diese kann und wird nicht militärisch genutzt und es hat bisher noch nie Probleme mit deutschen Behörden wie der Zollverwaltung gegeben. Ihr Angebot wird akzeptiert, der Verkauf kann damit abgeschlossen werden und es steht nun nur noch die Lieferung an.

Kann jetzt noch etwas schiefgehen?

Lösung 1:

Sie ahnen es sicherlich, aber dieses Unternehmen ist gelistet. Dies bedeutet auf einer der Sanktionslisten der Europäischen Union wird Haitai Technology gelistet, in diesem Fall basierend auf der EU-Verordnung 2019/796.

Diese Verordnung zielt nicht wie viele andere auf die Vermeidung und Verhinderung des Terrorismus, sondern richtet sich gegen die Bedrohung von Cyberattacken gegen die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Europäischen Union.

Unabhängig davon, ob Ihre Ware tatsächlich zu diesem Zweck – Cyberattacken – eingesetzt werden kann, ist der Export verboten. Diesen gelisteten Unternehmen dürfen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Unter wirtschaftlichen Ressourcen versteht man jede Art von Gütern und andere Vermögenswerte unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind und bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Aber wie kann ich als Unternehmen dies wissen? Welche Maßnahmen muss ich ergreifen?

Es ist ziemlich einfach, zumindest in der Theorie: Sie müssen ein innerbetriebliches System etablieren, das die Prüfung der jeweils gültigen Sanktionslisten sicherstellt. Dies kann komplett manuell mit hohem Aufwand erfolgen und ist je nach Geschäftsvolumen vielleicht auch angebracht, aber ab einer gewissen Geschäfts- und Unternehmensgröße und zur Vermeidung von Arbeitsfehlern wird ein entsprechendes IT-Tool, das diese Prüfung unterstützt oder mindestens teilweise übernimmt, notwendig sein.

Tipp

Auf dem Justizportal des Bundes und der Bundesländer steht ein Online-Tool zur Verfügung:

www.finanz-sanktionslisten.de.



Zudem bietet auch die EU-Kommission eine konsolidierte Sanktionsliste an:
Consolidated list of sanctions – European External Action Service (europa.eu).

Sachverhalt 2:

Ihr Unternehmen möchte ein Produkt in Jordanien kaufen und importieren. Die Trading and Transport Services Company aus Amman bietet Ihnen gerne Unterstützung an, sei es beim Kauf als auch beim Transport. Da es sich um einen Import handelt, kann es sich ja nicht um eine Embargothematik der Exportkontrolle handeln und Sie haben keinerlei Bedenken bei diesem Geschäft.

Vorsichtshalber fragen Sie aber beim Experten nach. Wird die Antwort Sie überraschen?

Lösung 2:

Ja, leider. Denn bei den Sanktionslisten geht es eben nicht nur um Exporte, sondern generell um Wirtschaftsbeziehungen. Neben dem Verbot, wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, dürfen auch keine Gelder und damit finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art der sanktionierten Partei überwiesen oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis

In diesem Fall basiert dies auf der EU-Verordnung 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und verdeutlicht, dass sich solche Embargos auch auf Unternehmen in anderen Ländern beziehen können.

Selbst wenn Sie die Ware nicht bei der Trading and Transport Services Company kaufen, sondern diese nur mit der Logistik beauftragen, führt dies zum gleichen Ergebnis. Sie dürfen dem Unternehmen keine Gelder zur Verfügung stellen, dies schließt also auch Dienstleistungen mit ein.

Tipp

Bei der Verankerung der Sanktionslistenprüfung sollten Sie nicht nur Exporte und Versandbereiche, sondern auch andere Unternehmensbereiche, wie z. B. den Einkauf oder die Buchhaltung, beachten. Anders als der klar erkennbare und abgrenzbare Export von Gütern können Gelder in sehr vielen verschiedenen Situationen sowohl im Inland als auch im Ausland anderen natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden.



Beide Sachverhalte veranschaulichen, wie weitreichend diese Art der Sanktionen wirkt und dass diese sich nicht nur auf den vermeintlich abstrusen Fall der Geschäftsanbahnung mit Terroristen – sei es beispielsweise der Islamische Staat als juristische Person oder Aiman az-Zawahiri als natürliche Person – beziehen.

Anhand des folgenden kürzeren Sachverhalts soll noch ein weiterer Fallstrick aufgezeigt werden.

Sachverhalt 3:

Ihren Auftraggeber haben Sie gegen die Sanktionslisten geprüft und er war dort nicht aufgeführt. Es kommt zum Export Ihrer Ware und Ihnen wird vor dem Versand eine neue Lieferadresse übermittelt. Müssen Sie aktiv werden?

Lösung 3:

Ja, Sie müssen nun auch die neue Lieferadresse prüfen, denn bei einer Listung dieses Unternehmens müssten Sie den Export stoppen. Viele Unternehmen prüfen Ihre Kunden und Lieferanten, somit Ihre Kreditoren und Debitoren meist auch automatisch, beachten aber nicht das Ende der internen Lieferkette: den Versandbereich. Gerade hier entsteht häufig Zeitdruck für die fristgerechte Lieferung Ihrer Ware. Einige Unternehmen lassen deshalb ab einem festgelegten Zeitpunkt solche Adressänderungen nicht mehr zu, andere Unternehmen etablieren das automatisierte Sanktionslistenscreening bis zum letzten Moment auch im Versandbereich.



Ein Beitrag von Frank Görtz

Geschäftsführer der AWB Consulting GmbH, langjährige Erfahrung und Expertise als Führungskraft in den Bereichen Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft in Industrie und Handel.